

Liebe Leserin, lieber Leser!

Weihnachten steht vor der Tür, auch wenn sich weiße Schneeflocken bislang kaum blicken ließen. Doch bis zur Bescherung unterm Tannenbaum und dem Jahreswechsel gilt es steuerlich noch so Einiges zu beachten. Wer Aktienverluste erlitten hat und in diesem Jahr noch nicht mit Gewinnen ausgleichen konnte, sollte den Stichtag 15. Dezember nicht versäumen. Nur noch bis zu diesem Termin kann eine Verlustbescheinigung beantragt werden, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung für 2015 anzusetzen. Auch für eine Steuerung des Zuflusses von Honorareinnahmen und des Abflusses von Zahlungen für Praxisausgaben bleibt nur noch wenig Zeit. Lassen Sie diese nicht ungenutzt verstreichen.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit und eine informative Lektüre.

Ohne Verlustbescheinigung keine Verlustverrechnung Stichtag 15. Dezember 2015 nicht verpassen!

Wer riskante und spekulative Kapitalanlagen tätigt, muss mit Verlusten rechnen. Das ist zwar eine Binsenweisheit, aber sie bewahrheitet sich immer wieder. Aber auch vermeintlich sichere Anlagen können in die Verlustzone geraten und ein Verkauf mag angezeigt sein. Doch wenn schon Verluste verkraftet werden müssen, dann sollten diese zumindest steuerlich wirksam mit positiven Einkünften verrechnet werden. Ganz so einfach ist es aber nicht, denn es gilt Einiges zu beachten.

Top 1: Verlustverrechnungsbeschränkung beachten

Verluste aus Aktienverkäufen dürfen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Es ist also nicht möglich, die Aktienverluste mit Praxisgewinnen zu saldieren und auch mit Zinsen oder Dividenden dürfen die Verluste nicht verrechnet werden.

Top 2: Verlustbescheinigung beantragen

Jedes Kreditinstitut führt für jeden Kunden zwei interne Verlustverrechnungstöpfe: Topf 1 für alle negativen Einkünfte ohne Aktienverkäufe, Topf 2 für die Verluste aus Aktienverkäufen. Für jeden Verlustverrechnungstopf werden Kapitalerträge, die bei der gleichen Bank entstehen, mit vorhandenen Verlusten bereits innerhalb des Jahres verrechnet. Sollte es zu einem Verlustüberhang kommen, so trägt die Bank die bestehenden Verluste in das Folgejahr vor. Dies erfolgt alles automatisch. Dafür muss der Anleger nichts dazu tun. Doch mit positiven Kapitalerträgen bei einer anderen Bank ist die Verrechnung nicht so einfach. Dies ist nur im Rahmen der Einkommensteueranmeldung eines Jahres möglich. Hierfür wird aber zwingend eine „Verlustbescheinigung“ benötigt.

Top 3: Stichtag 15. Dezember 2015 einhalten

Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung für die nicht ausgeglichenen Verluste des Jahres 2015 und gegebenenfalls der Vorjahre sind bis zum 15. Dezember 2015 zu stellen. Für jeden der beiden Verlustverrechnungstöpfe ist eine gesonderte Bescheinigung zu beantragen. Es kann auch für nur einen der beiden Töpfe ein Antrag gestellt werden. Die Anträge sind bei der Bank zu stellen, die die Verluste verwaltet. Achtung: Der 15. Dezember ist eine „Ausschlussfrist“. Das bedeutet, die Frist kann nicht verlängert werden. Anträge, die später gestellt werden, gelten erst für eine Verlustbescheinigung des Jahres 2016.

Top 4: Verlustbescheinigungsanträge sind unwiderruflich

Ist eine Verlustbescheinigung erst einmal beantragt, kann der Antrag nicht zurückgenommen werden. Er ist unwiderruflich. Das Kreditinstitut stellt dann die Verlustbescheinigung aus und setzt den intern geführten Verlustvortrag für das Folgejahr auf 0,00 Euro. Erträge des Folgejahres unterliegen dann, soweit keine neuen Verluste entstanden sind, der Kapitalertragsteuer. Es ist also nicht sinnvoll, einen Antrag auf Verlustbescheinigung zu stellen, wenn bei einer anderen Bank keine Aktien mit Gewinn verkauft wurden. In diesem Fall sollten die Verluste besser im Verrechnungstopf belassen werden.

Top 5: Verluste gehen nicht verloren

Übersteigen die auf Antrag bescheinigten Verluste des Jahres 2015 die Aktiengewinne bei einer anderen Bank, so gehen auch diese verbleibenden Verluste nicht verloren. Sie werden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf das Folgejahr vorgetragen, und können dann mit Aktiengewinnen des Folgejahres verrechnet werden. Der Verlustvortrag in die Zukunft ist zeitlich nicht begrenzt.

Top 6: Gemeinsame Verlustverrechnung für Ehegatten

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner haben die Möglichkeit einer übergreifenden Verlustverrechnung über alle bei einer Bank geführten Konten und Depots. Dazu ist es notwendig, dass die Eheleute ihrer kontoführenden Bank einen gemeinsamen Freistellungsantrag erteilen. Werden Konten und Depots bei verschiedenen Banken geführt, wird aber auch bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern eine Verlustbescheinigung benötigt.

Top 6: Antrag auf Verlustbescheinigung ist nicht immer sinnvoll

Auch wenn der Verlustverrechnungstopf mit Verlusten aus Aktienverkäufen „gefüllt“ ist, kann es sinnvoll sein, keine Verlustbescheinigung zu beantragen. Ist beispielsweise abzusehen, dass Anfang 2016 mit Aktiengewinnen bei der bescheinigenden Bank zu rechnen ist, könnte die Bank die nach 2016 vorgetragenen Verluste aus ihrem Verrechnungstopf sofort mit diesen Gewinnen verrechnen und es würde keine 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer fällig. Die Steuererstattung (bzw. Minderung der zu zahlenden Steuer) aus der Einkommensteuerveranlagung würde hingegen erst zu einem (viel) späteren Zeitpunkt erfolgen.

Tipp

Prüfen Sie, ob es sinnvoll ist, für 2015 Verlustbescheinigungen zu beantragen oder ob ein automatischer Verlustvortrag in das neue Jahr genügt. Bei Fragen zum Thema sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

Auf den Zuflusszeitpunkt kommt es an

Steuern können teilweise ins Folgejahr verschoben werden

Das Jahresende naht mit großen Schritten und es bleibt nur noch wenig Zeit für steuerliche Gestaltungen. Auch wenn die deutsche Steuergesetzgebung streng reglementiert ist, gibt es doch einige wenige Gestaltungsmöglichkeiten.

10-Tage-Regel: Segen oder Fluch?

(Zahn)Ärzte, Physiotherapeuten und viele andere Heilmittelerbringer ermitteln ihren Praxisgewinn in der Regel als Saldo der Praxiseinnahmen über die Praxisausgaben. Bei dieser sogenannten Einnahmen-Überschuss-Rechnung kommt es also in erster Linie auf den Zufluss der Einnahmen bzw. den Abfluss der Ausgaben an. In welchem Jahr die Einnahmen oder Ausgaben wirtschaftlich verursacht wurden, ist – von Ausnahmen abgesehen - nebensächlich. Durch das Verschieben von Zuflüssen in das nächste Jahr und/oder das Vorziehen von Abflüssen in den Dezember 2015 kann damit ein steuerlich relevanter Praxisgewinn gemindert werden.

Dabei ist allerdings die 10-Tage-Regel zu beachten. Diese besagt, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor oder nach Ende des Jahres zu- bzw. abfließen als im Wirtschaftsjahr der Verursachung zu- bzw. abgeflossen gelten. Als kurze Frist gelten dabei 10 Tage, d. h. es geht um Zahlungen zwischen dem 22. Dezember und dem 10. Januar des Folgejahres. Dazu zählen z. B. zufließende Abschlagszahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung für den Monat Dezember sowie gezahlte Resthonorare für ein Vorjahresquartal, aber auch die monatlich zu zahlende Praxismiete oder monatliche Versicherungsraten

Honorarzahlungen in das nächste Jahr verschieben

Fließen Einnahmen erst 2016 zu, müssen sie auch erst im nächsten Jahr versteuert werden. Natürlich kann dann auch erst später über das Geld verfügt werden. Es sollten also nicht nur steuerliche Aspekte entscheidungsrelevant sein. Honorarzahlungen lassen sich beispielsweise durch eine spätere Rechnungsstellung bei Privatliquidationen in das nächste Jahr verschieben. Privatliquidationen gelten jedoch bereits als zugeflossen, wenn sie bei der Verrechnungsstelle eingehen. Entscheidend ist somit die

Vereinnahmung durch den Bevollmächtigten des Arztes und die damit verbundene Gutschrift auf dem Verrechnungskonto des Arztes bei der Privatärztlichen Verrechnungsstelle. Die spätere Gutschrift auf dem Bankkonto des Arztes ist hingegen für steuerliche Zwecke unbeachtlich. Werden die Honorare also noch 2015 bei der Verrechnungsstelle gutgeschrieben, erhöhen sie den Praxisgewinn dieses Jahres, auch wenn der Arzt die Zahlungen erst im Januar 2016 auf seinem Konto hat.

Honorare für die kassen(zahn)ärztlichen Leistungen fließen dem Zahnarzt dagegen erst mit der Überweisung auf sein Konto zu, damit wirken sich die Honorare für das IV. Quartal 2015 erst auf den Praxisgewinn 2016 aus. Abschlagszahlungen der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung für den Monat Dezember sowie gezahlte Resthonorare für ein Vorjahresquartal gehören hingegen auch dann noch zum Praxisgewinn für 2015, wenn sie bis zum 10. Januar 2016 zufließen, denn sie gehören zu den regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen.

Rechnungen schon in 2015 bezahlen

Werden Aufwendungen, z. B. für den Kauf von Praxisbedarf oder Büromaterial noch im Dezember getätigt, kann der zu versteuernde Gewinn für 2015 gemindert werden. Auch für die Kostenseite gilt die 10-Tages-Regelung. Regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, z. B. Zahlungen von Mieten, Darlehenszinsen, Versicherungsprämien gehören noch zu den Aufwendungen für 2015, wenn sie bis zum 10. Januar 2016 vom Konto abfließen und auch fällig sind. Laufende Lohn- und Gehaltszahlungen, z. B. die Gehälter für den Dezember 2015, wirken sich steuerlich sogar dann noch in diesem Jahr aus, wenn sie erst im Februar 2016 gezahlt werden.

Hinweis: Die 10-Tage-Regelung gilt nur bei regelmäßig wiederkehrenden Zu- und Abflüssen, nicht für einmalige Geschäftsvorfälle. Ärzte sollten sich daher bei ihren Kreditinstituten erkundigen, wann diese letztmalig in 2015 Überweisungen annehmen, die auch noch in 2015 ausgeführt werden.

Steuerbonus für Katze, Hund und Co.

Haustier-Betreuung ist haushaltsnahe Dienstleistung

Ob Kaninchen, Meerschweinchen, Katze oder Hund – Haustiere sind ein beliebtes und bei vielen Kindern lang gewünschtes Geschenk zu Weihnachten. Doch das liebe Tierchen will auch versorgt werden – auch wenn Herrchen oder Frauchen mal nicht zu Hause ist. Doch wohin dann mit Mietze, Bello und Co? Ideal wäre, wenn jemand täglich einmal vorbeischauen kann, nach dem Rechten sieht, das Haustier mit Futter und Wasser versorgt und ihm eine kleine Streicheleinheit oder etwas Auslauf beschert. Doch was ist mit den Kosten? Der Fiskus streubte sich bislang, diese steuerlich anzuerkennen. Doch jetzt haben sich die obersten Finanzrichter als Tierfreunde offenbart. Sie sehen die Versorgung von Haustieren, ganz im Gegensatz zur Finanzverwaltung, als eine haushaltsnahe Dienstleistung an, die steuerbegünstigt ist. Ihrer Auffassung nach ist die Versorgung des Haustieres mit Futter und Wasser inklusive der Reinigung, z. B. der Katzentoilette und der sonstigen Beschäftigung des Tieres etwas, was regelmäßig durch den Tierhalter oder seine Familie erledigt werden muss. Damit ist ein enger Bezug zum Haushalt des Halters gegeben und muss deshalb von der Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen erfasst werden.

Zu diesen Dienstleistungen gehören z. B. das Einkaufen von Verbrauchsgütern, das Kochen, die Wäschepflege, die Reinigung und Pflege der Räume und des Gartens, aber auch die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern und kranken Haushaltsangehörigen. Von Tieren hat der Gesetzgeber zwar nichts gesagt, aber das bedeutet nicht zwingend, dass die Tierbetreuung damit steuerlich nicht begünstigt werden soll. Vielmehr ist auch die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt aufgenommenen Haustieres eine haushaltsnahe Dienstleistung.

20 % der Kosten in Steuererstattung umwandeln

Für haushaltsnahe Dienstleistungen gibt es einen Steuerbonus. Das bedeutet: 20 % der Kosten für die Tierbetreuung können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Insgesamt kann die Einkommensteuer jährlich durch haushaltsnahe Dienstleistungen um bis zu (20.000 Euro * 20 %) 4.000 Euro gemindert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass es eine Rechnung gibt und die Zahlung auf das Konto des Dienstleisters erfolgt. Bei Barzahlungen gibt es keinen Steuerbonus!

Eine Steuerermäßigung ist auch dann nicht möglich, wenn das Haustier nicht im Haushalt betreut wird, sondern der „Dogsitter“ den Hund mit zu sich nimmt oder der Vogelkäfig kurzerhand beim Nachbarn untergebracht wird.

Tipp:

Die Kosten für eine Tierbetreuung im eigenen Haushalt sollten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Will das Finanzamt die Aufwendungen nicht anerkennen, kann unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofes Einspruch eingelegt werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung ihre Position aufgibt oder dem Gesetzgeber empfiehlt, das Einkommensteuergesetz dahingehend zu ändern, dass die Tierbetreuung per Gesetz von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen wird.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.